

Beilage zu Nummer 46 der Volksstimme.

Donnerstag den 24. Februar 1916.

Wiesbadener Angelegenheiten.

Wiesbaden, 24. Februar 1916.

Butterarten.

Nun soll endlich auch die Butterversorgung etwas besser organisiert werden. Wir sagen: „etwas besser“, denn zu einer durchgreifenden Regelung kann man sich auch in diesem Falle nicht verstehen. Statt Reichsbutterarten einzuführen, beschränkt man sich darauf, die neue Einrichtung nur auf die Gemeinden auszuweiten, die auf die Lieferung der Zentraleinkaufsgesellschaft angewiesen sind.

Die neuen Bestimmungen, die der Reichskanzler nach Vorschlag des Butterverteilungsbeirates für die Einführung von Butterarten erlassen hat, belegen in der Hauptsache:

1. Vom 1. März 1916 ab darf die Zentraleinkaufsgesellschaft an Gemeinden und Kommunalverbände Butter grundsätzlich nur noch abgeben, wenn diese durch Einführung von Butterarten oder durch eine sonstige wirksame Regelung des Verkehrs mit Butter die Gewähr leisten, daß der durchschnittliche Verbrauch von Butter in ihrem Bezirk wöchentlich 125 Gramm auf den Kopf der Bevölkerung nicht überschreitet.

2. Gemeinden, die nach dem 1. März 1916 mit Auslands- oder Inlandsbutter von der Zentraleinkaufsgesellschaft versorgt zu werden wünschen, haben ohne jeden Aufschub alle Vorbereitungen zu treffen, um den Bestimmungen des Reichskanzlers entsprechende Regelung des Butterverkehrs in ihrem Bezirk rechtzeitig in Wirksamkeit setzen zu können. Andernfalls laufen sie Gefahr, daß ihnen der Bezug von Butter durch die Zentraleinkaufsgesellschaft gesperrt wird.

Ueber die Art der Verbrauchsregelung sagt der Erlass, daß im allgemeinen nur durch Einführung einer Butterkarte genügend Gewähr für die Beschränkung des Butterverbrauchs auf einen durchschnittlichen Kopfsatz von wöchentlich 125 Gramm geboten werden kann. Ausnahmeweise darf von der Einführung von Butterarten abgesehen werden, wenn die Innehaltung jener durchschnittlichen Verbrauchsregelung durch genaue Feststellung der in den Gemeindebezirk eingeführten und der in ihm erzeugten Buttermenge gesichert erscheint. Die Ausgestaltung der Butterkarte im einzelnen bleibt dem freien Ermessen der Gemeinden überlassen. Jedoch sind nachstehende Gesichtspunkte zu beachten:

1. Die Butterkarte ist grundsätzlich als Sparte aufzufassen; denn die Gemeinde wird in der Regel dem Inhaber der Butterkarte nicht garantieren können, daß er die in der Butterkarte bezeichnete Buttermenge tatsächlich erhält. Zweckmäßig wird aber sein, wenn die Gemeinde die Höhe des Quantum, über das die Butterkarte lautet, auf Grund einer Feststellung von Vorrat und Bedarf periodisch ermittelt und bekannt gibt, um der Bevölkerung die charakteristische Verschiedenheit von Butter- und Speckarten fest vor Augen zu führen. Um den Gemeinden diese Berechnung zu ermöglichen, wird die Zuteilung von Butter aus den Vorräten der Zentraleinkaufsgesellschaft immer für Zeiträume von je vier Wochen erfolgen und den Gemeinden rechtzeitig mitgeteilt werden. Gemeinden, die ihrer Butterkarte einen durchschnittlichen wöchentlichen Verbrauch von 125 Gramm auf den Kopf der Bevölkerung zugrunde legen, haben deswegen keinen Anspruch darauf, daß ihnen von der Zentraleinkaufsgesellschaft eine entsprechende Buttermenge geliefert wird. Eine größere Buttermenge als bisher wird die Zentraleinkaufsgesellschaft an die Gemeinden künftig jedenfalls nicht abgeben können.

2. Kinder bis zu 2 Jahren werden bei der Zuteilung von Butterkarten in der Regel ausgenommen. Kinder bis zu 14 Jahren mit der Hälfte der für die Erwachsenen vorgesehenen Buttermenge zu berücksichtigen sein.

3. Der Butterverbrauch der Gast- und Schankwirtschaften ist auf ein festes Kontingent in Höhe eines Bruchteils des bisherigen Durchschnittsverbrauchs zu beschränken.

4. Buttermengen, die im Wege des Vorratssandes von außerhalb in den Gemeindebezirk gelangen, sind einer Anzeigepflicht zu unterwerfen. Der solche Butter bezogen hat, muß sie sich auf die in der Butterkarte bezeichnete Menge anrechnen lassen.

5. Sofern bei dem Verkauf von Butter im Gemeindebezirk bisher Willkür, insbesondere ein übermäßiger Anstieg der Bevölkerung auf die Butterkäden, hervorgerufen sind, ist durch geeignete Einrichtung der Butterkarte eine gleichmäßige und ruhige Abwicklung des Butterverkaufs sicherzustellen. Nach dieser Richtung wird in größeren Gemeinden namentlich eine Ausgabe der Butterkarte für die einzelnen Wochentage in verschiedener Farbe oder sonstiger auffälliger Kennzeichnung in Frage kommen.

6. Mit der Regelung des Butterverbrauchs durch Einführung der Butterkarte wird zweckmäßigerweise eine Regelung des Margarineverbrauchs Hand in Hand gehen. Die Herauslösung der Margarine aus dem Kartensystem würde den Nachteil haben, daß die Kuponation bei Verköstigung lediglich der Butter sehr niedrig ausfallen müßte, während anzunehmen ist, daß die ärmere Bevölkerung wegen des hohen Preises der Butter vielfach den Bezug von Margarine an Stelle der Butter vorziehen, von der Butterkarte also keinen Gebrauch machen wird. Außerdem würde die Einschränkung des Butterverbrauchs auf der einen und die Möglichkeit unbeschränkter Margarinebeschaffung auf der anderen Seite die Gefahr bieten, daß die wohlhabende Bevölkerung neben ihrem Butteranteil noch der ärmeren Bevölkerung einen Teil der billigen Margarine wegschneidet und damit die Fettversorgung der ärmeren Bevölkerung in Frage gestellt würde.

7. Den Gemeinden bleibt anheimgestellt, auch die sonstigen Fette: Schweinefett, Rindfleischfett, ausgelassenes Rindfleisch und Speckfett in die Verbrauchsregelung für Butter und Margarine einzubeziehen.

8. Bei der Verbrauchsregelung würde die wöchentliche Kopfmenge festzusetzen sein:

- a) für Butter allein auf höchstens 125 Gramm,
- b) für Butter und Margarine auf höchstens 180 Gramm,
- c) für Fett aller Art auf höchstens 250 Gramm.

Für einzelne schwerarbeitende Personengruppen (Feuerarbeiter, Kohlenarbeiter) ist namentlich eine Erhöhung zu gewähren.

9. Sollte die Einführung einer besonderen Butterfettkarte bis zum 1. März 1916 nicht mehr möglich sein, so können die Gemeinden die Kartierung des Butterfettverbrauchs vorläufig mit Hilfe der Protokarte etwa in der Weise vornehmen, daß die einzelne Person in der Woche nur einmal und nur gegen Vorzeigung ihrer Protokarte die festgesetzte Höchstmenge von Butter (Fett) erwerben darf.

Dies die Bestimmungen — bei denen sich allerdings, wie bei so manchen anderen Maßnahmen der Ernährungsstrategie, auch wieder die Frage erhebt, warum man dieses Verfahren, das ja schon seit langem von den verschiedensten Seiten empfohlen worden ist, wirklich erst jetzt zur Anwendung bringt. Der Butterverbrauch ist nicht so zu regeln, wie der Brotverbrauch. Denn beim Brot kennt man das vorhandene Quantum, das zu verteilen ist; man kann also jedem einzelnen mit seiner Protokarte das Anrecht auf die ihm zuzuteilende Menge geben, und kann höchstens genötigt sein, die Ration im Laufe des Jahres einige wenige Male herauf-

oder herabzusetzen, je nachdem das tatsächliche Erntergebnis die vorausgesehenen Schätzungen über- oder unterschreitet. Bei der Butter liegt das ganz anders. Sie wird täglich neu erzeugt und das Maß der Erzeugung ist nicht so leicht zu überschauen, weil es ständig wechselt. Man kann also für die Butter und ebenso für die anderen Fette keine Karten ausgeben, die dem Inhaber den Anspruch auf eine feste Menge verleihen, die ihm nun wirklich wie bei Mehl und Brot geliefert werden müßte. Aber man kann etwas anderes tun: man kann verhindern, daß einzelne ungebührlich viel Butter und Fette verbrauchen und dadurch das für die übrigen verfügbare Quantum ungebührlich beeinträchtigen. Man kann also Karten ausgeben, die zwar nicht sagen, wieviel einer bekommen muß, die aber besagen, daß er mehr als die ihnen angegebene Menge nicht erhalten darf. — Um das aber in richtiger Weise durchzuführen, ist es eigentlich notwendig, daß die Butterkarte von Reichswegen eingeführt wird. Sonst bleibt die Versorgung bestehen, die vielfach auf dem Lande zu beobachten ist, wo man weder einen Butter- noch einen Fettmangel kennt. Jetzt bleiben die reichlich vorhandenen Bezirke von der Einschränkung ausgenommen, obwohl gerade sie es sind, aus denen noch ein Plus herangeholt werden könnte; die Anmeldepflicht für von auswärtig bezogene Butter, die ja nur ein recht problematisches Hilfsmittel ist, könnte gleichfalls erlöst werden, wenn Butter (und Fett überhaupt) im ganzen Reich nur gegen einheitliche und allorts geltende Karten ausgeben werden dürfte.

Eisenbahnverkehr. Der Schnellzug D 162 Wiesbaden-Worms-Lampfertheim-Mannheim wird vom 1. März ab in folgendem Fahrplan über Ludwigshafen nach Mannheim gefahren werden: Wiesbaden ab (wie bisher) 11.00 abends, Mainz (Hbf.) an 11.13, Mainz ab 11.25, Oppenheim ab 11.45, Worms an 12.02, Worms ab 12.12, Frankfurt ab 12.23, Ludwigshafen an 12.33, Ludwigshafen ab 12.38, Mannheim an 12.46, Mannheim ab 12.50 nachts und als D 81 nach Seidelberg.

Zu dem Fall Eßelberger erfahren wir weiter, daß die Höhe der Hinterziehungen bis jetzt auf rund 10 000 Mark festgelegt worden ist. Einem Kontrollbeamten war die Höhe der Ausgabeposten in den von E. vorgelegten Rechnungen aufgefallen. Er setzte sich mit einem der Lieferanten in Verbindung, und erfuhr dann, daß der an diesen tatsächlich ausgezahlte Betrag ein ungemein geringerer war als der als Ausgabe verbuchte. Er gab dem Magistrat von seiner Ermittlung Kenntnis, und daraufhin erschien Samstag mittig ein Kriminalbeamter in dem Eßelberger'schen Bureau auf dem Rathaus, welcher E. selbst zwar nicht vorfand, aber die gesamten vorhandenen Bücher an sich nahm. Die Festnahme des Defraudanten erfolgte kurz darauf in seiner Wohnung. Dieser hatte, was man so einen angenehmen Posten nennt. Sein Monatsgehalt belief sich auf 250 Mark. Die Bureauarbeiten, welche ihm oblagen, konnte er in einigen Stunden erledigen, und im übrigen bestand seine Schlieffheit lediglich in der Kontrolle der Lieferungen in den Speiseanstalten sowie in der Kontrolle über das in diesen zubereitete Essen. Von Beruf war Eßelberger Koch. Unseres Erachtens sollte der Tätigkeit der Beamten, die Lieferungen abzuschießen und zu beaufsichtigen haben, schärfer auf die Finger gesehen werden.

Feuerbestattung. Seit Inbetriebnahme unseres städtischen Krematoriums auf dem Südfriedhof, also seit Mitte Dezember 1912, haben aus Wiesbaden bis 1. Februar d. J. insgesamt 698 Einäscherungen stattgefunden, und zwar 442 in Wiesbaden und 256 in Mainz. Die Zahl der Einäscherungen in Mainz hat leider nicht, wie man glauben sollte, nach und nach abgenommen, sie beträgt immer noch ein Drittel der Gesamtzahl, im letzten Monat Januar waren sogar von 19 Einäscherungen 9 in Mainz nötig. Das Mainz noch so oft in Anspruch genommen wird, liegt hauptsächlich an der in Bremen gesetzlich festgelegten Bestimmung, daß der Nachweis erbracht werden muß, daß der Verstorbene seine Feuerbestattung selbst angeordnet hat. Diese Bestimmung ist im preussischen Landtag entgegen der ursprünglichen Regierungsvorlage von den Gegnern des Gesetzes durchgesetzt worden, um die Feuerbestattung möglichst zu erschweren und zu verhindern. Es besteht nun in Wiesbaden eine Einrichtung, welche die Erfüllung wegen der Feuerbestattung sehr einfach macht und dabei keinerlei Kosten verursacht. Der Magistrat hat Herrn Standesbeamten-Stellvertreter Dönges mit der Entgegennahme dieser Erklärung beauftragt. Man geht also zum Standesamt, Rathaus, Zimmer 30, und erklärt dort dem Beamten, demgegenüber man sich durch Vorlage eines amtlichen Schreibens, z. B. eines Steuerzettels, über seine Person ausweist, daß man die Erklärung, betr. Feuerbestattung, abgeben wolle. Das darüber aufgesetzte Protokoll, das nur wenige Augenblicke Zeit in Anspruch nimmt, kann man gleich mitnehmen, besser aber ist es, man gibt es auf dem Standesamt in Verwahr. In letzterem Fall erhält man eine amtliche Bescheinigung, daß die Erklärung wegen Feuerbestattung abgegeben ist, und daß die betreffende Urkunde sich in städtischem Verwahr auf dem Rathaus befindet, wo sie im Bedarfsfall zu erheben ist. Damit sind dann für die Zukunft alle Schwierigkeiten beseitigt. Zurzeit sind rund 1880 leibhaftige Erklärungen in städtischem Verwahr. Alle Freunde der Feuerbestattung sollten von dieser Einrichtung Gebrauch machen und beizeiten Vorbegehungen treffen, um später ihren Familien Unkosten und Schwierigkeiten zu ersparen. Einzugsbefreiung ist noch, daß Herr Dönges sich auch bereit erklärt hat, in Krankheitsfällen selbst in die Wohnung zu kommen und dort die Erklärung wegen Feuerbestattung entgegenzunehmen.

Residenz-Theater. Der große andauernde Erfolg, den das neue Lustspiel von Dregely „Der Gatte des Fräuleins“ am Berliner Lustspielhaus und am Neuen Theater in Frankfurt und anderen Bühnen davongetragen hat, hat die Direktion veranlaßt, das anmutvolle Lustspiel sofort einzustudieren und nächsten Samstag zur ersten Aufführung zu bringen. Sonntag nachmittags wird das seine Wirkung nie verlassende Lustspiel „Die seltsame Erbschaft“ zu halben Preisen gegeben.

Aus dem Kreise Wiesbaden.

Moppenheim, 23. Febr. (Ein sehr bedauerndes, wertvoller Fall) hat sich hier zugetragen. In einem Unfall von geistiger Ummachtung hat ein Mädchen Hand an sich

gelegt, indem sie sich durch einen Revolverbeschuss in die Schläfe löste. Sie hatte sich in ihrer Wohnung eingeschlossen. Im letzten Jahre war die Mutter gestorben, der einzige Bruder weilt im fernen Rhiland, der Bräutigam, der zurzeit hier auf Urlaub weilt, war mehrmals schwer verwundet, dazu die Arbeit in der Landwirtschaft, dies alles wirkte zusammen, daß das Mädchen gleichsam zum Kriegsvater wurde.

Rüdesheim a. Rh., 22. Febr. (Die Stadtverordnetenversammlung) beschäftigte sich heute mit der Errichtung einer Lebensmittel-Einkaufsstelle für den Kreis St. Goarshausen und den Rheingaukreis. Es sollte eine G. m. b. H. gegründet werden. Es handelt sich um eine Einrichtung, wie sie in ähnlicher Weise bereits in Limburg a. d. R. besteht. Die Städte Oberlahnstein, Niederlahnstein und Borch wollen die Gründung, die sich von der Rahmündung bis Eltville erstrecken soll, vornehmen. Das Stammkapital soll 20 000 Mark betragen, davon soll Oberlahnstein 10 000 Mark, Niederlahnstein 7000 Mark und Borch 3000 Mark ausbringen. Der Vorstand soll aus dem Geschäftsführer der Gesellschaft, ferner den Bürgermeistern von Ober- und Niederlahnstein bestehen. Die Gründung der Gesellschaft soll in einer Versammlung in St. Goarshausen stattfinden, welcher der Vertreter der Stadt Rüdesheim zu dem Zweck antworten soll, daß die Stadt Rüdesheim auch als Gründerin der Gesellschaft in Betracht kommt. Rüdesheim will sich mit einer Summe bis zu 2000 Mark beteiligen.

Weden i. L., 23. Febr. (Schwerer Unfall) In der Seilzugs-Mühle, wo vor kurzem ein neuer Saugaggregat eingebaut wurde, kam der Bädergehilfe beim Schmelzen der Lager mit der linken Hand so unglücklich zwischen die Räder, daß er mehrere Finger verlor.

Neuhof i. L., 23. Febr. (Fromme Geschehnisse.) Ein gerissener Reisender auf Frömmigkeit setzte in unserem Ort nicht weniger wie 30 Bibeln ab zum Preise von 12 Mark das Stück bei 5 Mark Anzahlung. In den meisten Fällen waren es Arbeiterfrauen, die der Ueberredungskunst des „Christen“, der mit Empfehlungen des Pfarrers arbeitete, nicht gewachsen waren. Arbeiterinnen, gebraucht bei etwaiger Verlastung das Hausrecht!

Neuhof i. L., 23. Febr. (Weil er kein Petro-leum buch führte), wurde der Sandler Sch. zu 3 Mark Geldstrafe vom Schöffengericht in Weden verurteilt.

Aus den umliegenden Kreisen.

Griesheim, 23. Febr. (Wahlverein.) Am Sonntag abend 7 Uhr hält der Wahlverein im „Deutschen Kaiser“ für seine Mitglieder einen Familienabend ab. Für die Frauen der im Felde stehenden Genossen und Genossenschaftsfolgenden werden von 6 Uhr ab Einladungen im Koffler gratis bereit gehalten. Kinder unter 12 Jahren haben keinen Zutritt.

Griesheim a. M., 22. Febr. (Ertrunken.) Beim Spielen auf der schönen Aue stürzte der siebenjährige Sohn des Fabrikarbeiters Corneli in die hochgehenden Fluten des Rheins und verschwand sofort in der Strömung. Die Leiche konnte noch nicht geborgen werden.

Büdingen, 23. Febr. (Auf Kosten anderer...) Verschiedene Gemeinden des Kreises haben die Uebernahme der Unterkunftskosten für Kriegsgefangene auf die Gemeindekasse beschlossen. Da jedoch die Gefangenen in den allermeisten Fällen bei einzelnen Arbeitgebern beschäftigt sind, ist die Entnahme der Unterkunftskosten aus den allgemeinen Steuermitteln als eine Benachteiligung der übergroßen Zahl der anderen Steuerzahler anzusehen und deshalb unzulässig. Das Kreisamt hat infolgedessen die Aufhebung der entsprechenden Beschlüsse jener Gemeinden angeordnet.

Darmstadt, 23. Febr. (Heißes.) In der heute fortgeführten Beratung des neuen Staatsbudgets im Finanzausschuß der zweiten Kammer gab es zunächst eine fast zweistündige Auseinandersetzung mit der Regierung über den Etat Bad Nauheim. Wie schon mitgeteilt, hat sich der Ausschuß gegen Renouveau gewandt, die von der Regierung für Einrichtung des Winterfahrbetriebes angefordert wurden. Auch beim Kapitel „Gymnasien“ verteidigte die Regierung ihre ablehnende Haltung gegenüber der von der zweiten Kammer schon früher verlangten Zusammenlegung der beiden Darmstädter Gymnasien. Schließlich wurden die verschiedenen, vom Finanzausschuß gleichfalls zum Teil beanstandeten Forderungen verhandelt. Die für Kunststättenwesen hier besonders eingestellten Forderungen sollen gestrichen werden.

Brensbad i. O., 23. Febr. (Schwerer Unfall.) Ein folgenschwerer Unfall trug sich hier in einer Arbeiterfamilie zu. Beim Abheben eines Topfes mit kochendem Wasser löste sich plötzlich der Topfboden ab. Das siedende Wasser ergoß sich über die beiden am Herd stehenden Kinder. Eins wurde auf der ganzen rechten Seite lebensgefährlich, das andere am linken Arm und dem linken Bein schwer verbrannt.

Rechenheim, 23. Febr. (Es kann der Beste nicht im Frieden leben, wenn es dem bösen Nachbarn nicht gefällt.) Die Wahrheit dieses Spruches mußte in reichlichem Maße der Schumacher Debes in der Saingrabenstraße bisher erfahren. Jetzt, wo so viele Familien mit Existenzsorgen und Bekümmernissen jeglicher Art infolge des Krieges zu kämpfen haben, kommt es nicht selten vor, daß eine arme Arbeiterfrau Samstagabend mit dem einzigen Paar gerissener Schuhe eines ihrer Kinder zum Meister D. kommt und darum bittet, daß die Schuhe bis zum Montag früh wieder gebrauchsfähig sind. Um solchen begreiflichen Wünschen gerecht werden zu können, muß der Meister natürlich den Sonntag zu Hilfe nehmen, und er macht sich dabei ja auch keiner Sünde schuldig, weil doch Werke der Liebe und der Not auch am Sonntag gestattet sind. Andererseits jedoch Frau Buchhold, die über dem Haupt des Meisters ihr Domizil hat und sich durch die Sonntagsarbeit ansehend in ihren heiligen Gefühlen verletzt fühlt. Sie hat, nichts anderes zu tun, als zur Polizei zu laufen, um diese zum Einschreiten gegen den „gottlosen“ sabbatschänderischen Schuster zu veranlassen. Weil hier angeblich während der Zeit des Gottesdienstes gearbeitet wurde, mußte Verhaftung erfolgen, die in einem Strafzettel über 2 Mark zum Ausdruck kam. Wird jetzt der Rachedurst von Frau B. gestillt sein? Von Rechts wegen sollte von einer Verhaftung unter solchen Umständen abgesehen werden.

